

## **In der Senatssitzung am 19. Mai 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung

18.05.2020

### **Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.05.2020**

#### **„Ausgleich Kita-Beiträge und Schulmittagessen aufgrund Covid 19 in der Stadtgemeinde Bremen“**

##### **A. Problem**

Der Senat hat am 31.03.2020 die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für Erstattungen und Erlasse von Betreuungsbeiträgen im Bereich u3 und der Hort-Versorgung sowie für die Mittagessenpauschale zu treffen. Aufgrund der Kita-Schließungen sollten die Elternbeiträge für den April 2020 erstattet werden. Dabei zeigt sich, dass eine Ungleichbehandlung von Schulkindern besteht, für die die Eltern – trotz Schließung der Schulen – durchgängig Beiträge für Mittagessen zahlen mussten.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat einen Plan für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuung vorgelegt. Eckpunkte sind die eingeschränkte Notbetreuung, flexible und stufenweise Erweiterung dieser Notbetreuung sowie ein eingeschränkter Regelbetrieb. Die Umsetzung der jeweiligen nächsten Schritte erfolgt in enger Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann der reguläre Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Gemäß KMK-Beschluss ist eine schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes bis zum Ende des Schuljahres geplant. Schülerinnen und Schüler sollen bis zum Beginn der Sommerferien tage- oder wochenweise die Schule besuchen können. Ein uneingeschränkt regulärer Schulbetrieb wird jedoch vor den Sommerferien nicht mehr möglich sein.

Die konkreten weiteren Umsetzungsschritte der schrittweisen Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Schulen auf Grundlage des entsprechenden Konzepts der Senatorin für Kinder und Bildung hatte der Senat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen.

Angesichts der andauernden Einschränkungen ist es den betroffenen Eltern schwer zu vermitteln, dass sie reguläre Beiträge für die Kindertagesbetreuung bzw. die Mittagessenversorgung in den Schulen zahlen sollen.

##### **B. Lösung**

Es wird vorgeschlagen, bis zum Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2019/20 (31.07.2020) auf die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung sowie die Verpflegungspauschale (incl. Kindertagespflege und Einrichtungen bei Elternvereinen) zu

verzichten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung sind durch eine Änderung des § 6 des „Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ zu schaffen. Dort sind Beitragserstattungen bisher nur für den streikbedingten Leistungsausfall vorgesehen. Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen soll gemäß des als Anlage beigefügten Vorschlags geändert werden. Die im § 6 bisher nur für den streikbedingten Leistungsausfall vorgesehene Beitragserstattung soll auf die Fälle einer auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Allgemeinverfügung angeordneten vollständigen oder teilweisen Schließung ausgedehnt werden.

Um eine Gleichbehandlung der Schulkinder mit den Kita-Kindern sicherzustellen, sollen auch die Beiträge für die Mittagessen für diesen Personenkreis von April – Ende Juli 2020 erlassen bzw. erstattet werden.

### **C. Alternativen**

Sofern die Beiträge ohne Leistungen erhoben werden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene hiergegen Klage erheben und Schadensersatzforderungen geltend machen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

#### **Kindertagesbetreuung:**

In der Senatsvorlage vom 31.03.2020 wurden jahresdurchschnittliche Beitragseinnahmen für die Kindertagesbetreuung von rd. 770 Tsd. Euro prognostiziert. Diese Kostenprognose wurde aufgrund der Erkenntnisse aus der Beitragserstattung im April 2020 aktualisiert. Die haushalterischen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

#### Mindereinnahmen

Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie in referenzwertfinanzierten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden im Haushalt eingenommen. Durch die Erstattung/Erlass der Beiträge entstehen monatliche Mindereinnahmen i.H.v. 976 Tsd. Euro, die nicht durch Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können. Für den Zeitraum April bis Juli 2020 belaufen sich diese Mindereinnahmen auf 3.906 Tsd. Euro im Haushalt der Senatorin für Kinder und Bildung.

#### Mehrausgaben

Die Elternbeiträge in richtlinienfinanzierten Einrichtungen (Elternvereine) werden direkt durch diese erhoben. Da die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben dieser Träger benötigt werden, müssen diese bei Wegfall entsprechend von der Stadtgemeinde Bremen erstattet werden und führen somit dort zu Mehrausgaben. An anderer Stelle im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen entstehen jedoch Minderausgaben, da bisher bereits ein Teil der

Eltern (anteilig) die geleisteten Beiträge aufgrund der persönlichen wirtschaftlichen Situation von der Stadtgemeinde Bremen erstattet bekommt und diese bei einer vollständigen Beitragserstattung entfallen. In der Gesamtschau entstehen folgende Bedarfe:**Fehler! Keine gültige Verknüpfung.**

| Beiträge (Tsd. Euro)   | pro<br>Monat | 04/2020-<br>07/2020 |
|--|--------------|---------------------|
| Elternvereine (Erstattung an Eltern/Ausgleich Mindereinnahmen) | 518          | 2.071               |
| abzüglich  |              |                     |
| Erstattung Elternbeiträge (PPL 21)                             | 256          | 1.024               |
| <b>Mehrausgaben</b>  | <b>262</b>   | <b>1.048</b>        |

### **Schulmittagessen:**

#### Mehrausgaben

Die Beiträge für das Mittagessen in Schulen werden – bis auf wenige Einzelfälle – direkt durch die jeweiligen Caterer bei den Eltern überwiegend auf Grundlage eines bereits bestehenden vertraglichen Verhältnisses erhoben. Durch den Verzicht auf die Erhebung der Beiträge bzw. die Erstattung der geleisteten Beiträge an die Eltern entstehen für die Caterer jeweils Mindereinnahmen, die nicht durch die wegfallenden Materialkosten (Lebensmittel) ausgeglichen werden können. Monatlich entstehen durch die Erstattung der Caterer an die Eltern bzw. durch die nicht erfolgten Abbuchungen von den Eltern Mehrbedarfe i.H.v. 284 Tsd. Euro. Für den Zeitraum April bis Juli 2020 summiert sich dieser Betrag auf 1.136 Tsd. Euro. . In dieser Höhe soll eine Förderung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgen. Gegen die Beträge werden die zurzeit reduzierten Ausgabepositionen (u.a. Lebensmittel) gegengerech, genauso wie von den Caterern ggf. in Anspruch genommene bundes- und oder landesseitige Unterstützungsmaßnahmen.

### **Gesamt:**

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung sowie das Schulmittagessen entstehen im Zeitraum April bis Juli 2020 Mindereinnahmen i.H.v. rd. 3,906 Mio. Euro im PPL 21 (Kinder und Bildung), über dessen konkrete Entwicklung und Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Controllingberichterstattung regelmäßig berichtet wird. Darüber hinaus entstehen Mehrausgaben i.H.v. rd. 2,184 Mio. Euro (bereits abzüglich der Minderausgaben im PPL 21 für die nicht erfolgenden Erstattungen).

Die Mehrausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie für die Mittagessenverpflegung in den Schulen können nicht innerhalb des Produktplans der

Senatorin für Kinder und Bildung ausgeglichen werden. Da hiermit die Folgen bei in der Corona-Krise besonders betroffenen Gruppen gemildert werden, sollen die Mehrbedarfe i.H.v. 2,184 Mio. Euro aus dem „Bremen-Fonds“ (PPL 95) finanziert werden.

Kindertagesbetreuung und Mittagessenversorgung wenden sich an Kinder jeglichen Geschlechts gleichermaßen, leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. In diesem Zusammenhang kommt der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts und der Betreuung sowie die Durchführung einer Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen eine wichtige Bedeutung zu. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt und mit dem Senator für Finanzen eingeleitet.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung erfolgt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens.

#### **F. Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **D. Beschluss**

1. Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 18.05.2020 der Beitragserstattung ohne Antragsverfahren für die Kindertagesbetreuung sowie die Mittagessenversorgung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen für den Zeitraum April bis einschließlich Juli 2020 zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Senat nimmt die Mindereinnahmen i.H.v. 3,906 Mio. Euro zur Kenntnis und stimmt der aufgezeigten Finanzierung der Mehrbedarfe i.H.v. 2,184 Mio. Euro im Haushaltsvollzug aus dem „Bremen-Fonds“ zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, im Rahmen des Controllings über die Einnahmeentwicklung und Ausgleichsmöglichkeiten zu berichten.
4. Der Senat nimmt die vorgeschlagene Änderung des „Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung das Beteiligungsverfahren einzuleiten und das Ergebnis dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage:

Entwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016“

Erstes Gesetz  
zur  
**Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte  
der Stadtgemeinde Bremen  
vom 20. Dezember 2016**

**Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten "in einer Tageseinrichtung" die Worte "oder Kindertagespflege" eingefügt. Nach den Paragraphenzeichen und der Ziffer 22 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
6. Nach § 6 wird ein neuer § 6a hinzugefügt, der wie folgt lautet:

**„§ 6a Erlass oder Beitragsrückerstattung**

(1) Im Falle der Nichtbereitstellung oder erheblichen Einschränkung der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wegen einer auf Grundlage eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung angeordneten vollständigen oder teilweisen Schließung oder Untersagung des Betriebs werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem dreizehnten Tag der Schließung der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erlassen

bzw. erstattet. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn eine Regelbetreuung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Senat kann, soweit Notdienste in Anspruch genommen werden, den Beitragserlass oder die Beitragserstattung nach entsprechenden Anteilen vornehmen lassen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Schließung oder Untersagung des Betriebes zu stellen. Näheres hierzu regelt die Senatorin für Kinder und Bildung. Der Senat kann für den Fall, dass von der Schließung oder Untersagung des Betriebs alle Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen der Stadtgemeinde betroffen sind, auch entscheiden, dass ein Beitragserlass bzw. eine Beitragserstattung ohne Antragsverfahren erfolgt.“

7. In § 9 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 6a gilt befristet bis zum Ablauf des 31.07.2020.“

8. Der bisherige § 9 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft.

### **Begründung:**

Zu Artikel 1

§ 1:

Mit der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Angebote der Kindertagespflege kann die vorhandene Rechtslücke geschlossen werden und der bereits herrschenden Praxis einer einheitlichen Gestaltung der Grundlagen für die Erhebung und im Weiteren auch für die Erstattung und den Erlass von Elternbeiträgen Rechnung getragen werden. Es werden nun auch die §§ 22a, 23 SGB VIII einbezogen.

§§ 2 bis 4:

Wegen der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Kindertagespflege ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich geworden.

§ 6a Absatz 1:

Die Ergänzung durch einen gesonderten Paragraphen ist in Reaktion auf die aktuelle Corona-Krise und die damit einhergehenden Besonderheiten erforderlich: Die zum

Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der Rechtsverordnung verordneten Maßnahmen, bedeuten für viele Eltern und Kinder eine Nichtbereitstellung oder im Falle der Notbetreuung zumindest erhebliche Einschränkung der Betreuungsleistungen. Bei der pauschalierten Beteiligung der Eltern an den Elternbeiträgen werden diese nach § 2 als Jahresbeiträge festgesetzt und die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließungszeiten fort. Davon umfasst sind grundsätzlich auch die Fälle, bei denen es unterjährig zu einer Schließung beispielsweise wegen eines Infektionsgeschehens kommt.

Der Gesetzgeber hat hier erkannt, dass bei derartigen Sachverhalten, bei denen es in der Regel zu kurzfristigen Schließungen kommt, der Verwaltungsaufwand für die Kommunen und damit auch der Kostenaufwand insgesamt ungleich höher wäre, wenn bei jeder Schließung für alle Betreuungsverhältnisse die Beiträge stets neu berechnet werden müssten. Die Corona-Krise stellt jedoch für alle Beteiligten eine besondere, bisher nie dagewesene Herausforderung dar, deren Ausmaß über die zumutbare Belastung hinausgeht, die in der Beitragsregelung über die Fortgeltung der Beitragspflicht während der Schließungszeiten angenommen wurde.

Daher ist es erforderlich, die Möglichkeit des Erlasses bzw. der Erstattung von Elternbeiträgen auf Schließungen aufgrund solcher pandemischer Krisensituationen auszuweiten.

Anders als bei Streikfällen sind von diesen Ereignissen auch die Kindertagespflegestellen betroffen. Eine Erweiterung auf die Kindertagespflege ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Bei Inanspruchnahme von Notdiensten werden in der Regel keine Beiträge erstattet. Da jedoch auch hier eine erhebliche Einschränkung der üblichen Leistungen für Betreuung und Versorgung vorliegt, die aufgrund der Dauer der erheblichen Einschränkungen während der pandemischen Entwicklung die Zumutbarkeitsgrenze übersteigt, war auch hier eine Regelung erforderlich. Dem Senat soll hier als Haushaltsverantwortlicher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beitragserstattung oder -erlass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auszugestalten, da eine Notbetreuung nicht nach Tabellen abgerechnet und erstattet werden kann.

§ 6a Absatz 2:

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und wirtschaftlichen Herangehensweise.

§ 9 Absatz 2

Hier wird die Befristung des neu eingefügten § 6a geregelt, da dieser in Reaktion auf eine bisher nie dagewesene pandemische Krisensituation und dadurch bedingte

Herausforderung eingefügt wurde und in der Regel nicht so weitreichende Erlass- bzw. Erstattungsregelungen für eine unbestimmte Zeit fortgelten sollen.

#### Zu Artikel 2

Die rückwirkende Wirkung der Änderungen dient dem Umstand, dass den Eltern bereits Erlasse bzw. Rückerstattungen für die Monate April und Mai in Aussicht gestellt wurden und es hierfür jedoch einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Änderungen wirken sich ausschließlich positiv auf Beitragsschuldner aus.